

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

1. 1. 2025, Neujahrsgruß der Ministerin . . . . .	1	<b>F. Ministerium für Bildung</b>	
<b>I.</b>			
<b>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</b>			<b>V.</b>
Bek. 7. 1. 2025, Zentrale E-Mail-Adresse der Amtsblattstelle . . . . .	7	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	7

---

**Beilage: Inhaltsverzeichnis zum Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Jahrgang 2024**

---

**I.**

**C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz**

**Zentrale E-Mail-Adresse der Amtsblattstelle**

**Bek. des MJ vom 7. Januar 2025 – 1202-204-635**

**Bezug:**  
Bek. des MJ vom 27. Juli 2006 (SVBl. LSA S. 201)

Die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien – Besonderer Teil –<sup>1</sup> zu veröffent-

lichen Texte sind mittels E-Mail als Word-Dokument im Dateiformat docx in bearbeitbarer Form an die folgende zentrale E-Mail-Adresse der Amtsblattstelle zu übermitteln: [mj.amtsblattstelle@sachsen-anhalt.de](mailto:mj.amtsblattstelle@sachsen-anhalt.de).

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2020 (MBI. LSA S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2023 (MBI. LSA S. 207), in der jeweils geltenden Fassung.

**V.**

**Stellenausschreibungen**

**Kapitel 1**

Die allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Funktionsstellenbesetzungsrunderlass vom 18. September 2024 (SVBl. LSA S. 170), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrer und Lehrerinnen (m/w/d) im Beamten- oder unbefristeten Angestelltenverhältnis im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Ausschreibung der Stellen, die in der Spalte „extern“ in der Tabelle der Anlage zu Teil 1 mit einem x gekennzeichnet sind, sowie zu den Teilen 2, 3 und 5 gilt diese Beschränkung nicht. Unbefristet beschäftigte oder verbeamtete Lehrer und Lehrerinnen (m/w/d) im Dienst eines anderen Landes können nur am Bewerbungsverfahren teilnehmen, wenn sie ihrer Bewerbung eine aktuelle Freigabeerklärung ihrer zuständigen Schulbehörde beifügen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen (m/w/d) mit Erfahrungen im Auslandsschuldienst werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Anlage der Bek. des MF vom 20. November 2006, MBI. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 9. August 2022, MBI. LSA S. 386, in der jeweils geltenden Fassung) oder einen diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifvertrag fallen.

Die Nachausschreibung der Stelle zu Kennziffer 1-1.4.1 der Anlage 1 wird gemäß Nummer 1.5 Buchstabe b des Funktionsstellenbesetzungsrunderlasses für Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) geöffnet, die nicht die nach Nummer 2.1 Satz 5 des Funktionsstellenbesetzungsrunderlasses erforderliche fünfjährige Unterrichtspraxis nachweisen können.

# Schulverwaltungsblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe A)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Februar 2025

Nummer 2

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p><b>I.</b></p> <p><b>F. Ministerium für Bildung</b></p> <p>RdErl. 20. 1. 2025, Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Pflegeschulen; Änderung . . . . . 15 (zu: 2124)</p> <p>RdErl. 23. 1. 2025, Aufnahme an weiterführenden Schulen; Achte Änderung . . . . . 31 (zu: 22311)</p>	<p>Bek. 4. 2. 2025, Beschluss der Kultusministerkonferenz „Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ vom 13. Dezember 2024 . . . . . 32</p> <p style="text-align: center;"><b>V.</b></p> <p><b>Stellenausschreibungen</b> . . . . . 32</p>
--	---

### I.

#### F. Ministerium für Bildung

2124

#### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Pflegeschulen; Änderung**

**RdErl. des MB vom 20. Januar 2025 – 22-80004**

**Bezug:**

RdErl. des MB vom 15. Mai 2020 (SVBl. LSA S. 128)

Abschnitt 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „oder Pflegefachperson“ angefügt.
2. In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Altenpfleger“ die Wörter „oder Altenpflegefachperson“ angefügt.
3. In Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ angefügt.
4. Nummer 2.4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „(PfiAPrV)“ gestrichen und werden die Wörter „geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. 8. 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. 11. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360, S. 13),“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 3 Satz 5 des Pflegeberufegesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung regelt den Einsatz der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule.“

5. In Nummer 3.1.4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 PfiAPrV“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ ersetzt.
6. In Nummer 3.2.3 wird die Angabe „§ 13 PfiAPrV“ durch die Angabe „§§ 13 und 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ ersetzt.
7. In Nummer 3.5.1 und 3.6.4 wird die Angabe „PfiAPrV“ durch die Wörter „der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ ersetzt.

# Schulverwaltungsblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe A)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 20. März 2025

Nummer 3

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.			
<b>F. Ministerium für Bildung</b>			
RdErl. 17. 2. 2025, Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen; Änderung . . . . . (zu: 223113)	45		
RdErl. 27. 2. 2025, Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten; Vierte Änderung . . . . . (zu: 223162)	45		
Bek. 3. 2. 2025, Ergebnisse der Wahlen zum Landeschülerrat 2024 . . . . .	46		
		Bek. 26. 2. 2025, EU-Bildungsprogramm ERASMUS+ bis 2027 und ERASMUS+ Moderatorinnen des Landes Sachsen-Anhalt . . . . .	47
		Bek. 26. 2. 2025, ERASMUS+ Informationsveranstaltung . . . . .	47
		Bek. 5. 3. 2025, Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der Arbeitszeit pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen (einschließlich der Internate und Wohnheime) des Landes Sachsen-Anhalt . . . . .	47
		V.	
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	49

### I.

#### F. Ministerium für Bildung

223113

##### **Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemeinbildenden Schulen; Änderung**

**RdErl. des MB vom 17. Februar 2025 – 21-82000**

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 16. Januar 2012 (SVBl. LSA S. 28)

1. Nummer 3.1 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„3.1 Die erste Unterrichtsstunde an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen beginnt im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung zwischen 7 Uhr und 9 Uhr.“

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

223162

##### **Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich- technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten; Vierte Änderung**

**RdErl. des MB vom 27. Februar 2025 – 21-81002**

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 21. Juni 2010 (SVBl. LSA S. 208), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 23. Januar 2024 (SVBl. LSA S. 45)

1. In Nummer 4.1.3 des Bezugs-RdErl. werden die Wörter „Test (kognitiv oder Allgemeinbildung)“ durch die Wörter „kognitiver Test“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 2. August 2025 in Kraft.